

Vertrag für die Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern

pauschale Verrechnung

Zwischen den Unterzeichneten:

austro mechana
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH
Baumannstraße 10
1031 Wien

im Folgenden als "austro mechana" bezeichnet und

im Folgenden als "Produzent" bezeichnet, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die austro mechana ist eine Verwertungsgesellschaft; sie nimmt die den Komponisten, Textautoren oder deren Rechtsnachfolgern bzw. den Musikverlegern zustehenden Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung an Werken der Tonkunst und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton- und Bildton- oder Datenträgern („mechanisch-musikalische Rechte“) treuhändig wahr.

Das Repertoire der Austro mechana umfasst sowohl das eigene Repertoire als auch den Werkbestand ausländischer Urheberrechtsgesellschaften, soweit austro mechana diese aufgrund von Gegenseitigkeits- oder Vertretungsverträgen wahrnimmt.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind alle analogen und digitalen Trägermaterialien (wie z.B. Vinylplatten, CDs), die zum Speichern von Tonaufnahmen geeignet sind.

Der Gegenstand des Vertrages ist auf die in den Katalogen und Neuerscheinungslisten des Herstellers aufgeführten Tonträger beschränkt, die der Hersteller für den Verkauf an das Publikum zum privaten Gebrauch in Verkehr bringt und die überwiegend musikalische Werke beinhalten.

Das Vertragsgebiet ist Europa.

2. Werknutzungsbewilligung

Die austro mechana erteilt dem Produzenten unter den Bedingungen und mit den Beschränkungen dieses Vertrages das nicht ausschließliche Recht, Tonaufnahmen von Werken ihres Repertoires herzustellen, diese auf Tonträgern zu vervielfältigen und diese Tonträger für den Verkauf an das Publikum zum privaten Gebrauch zu verbreiten.

Diese Werknutzungsbewilligung umfasst nicht das Recht zum Vermieten und Verleihen. Sobald der Produzent davon Kenntnis erhält, dass ein Dritter Vermietungen legal hergestellter Tonträger beabsichtigt oder vornimmt, wird der Produzent die austro mechana verständigen.

Für die Kennzeichnung der Werke in der Inhaltsmeldung werden von der austro mechana die folgenden Abkürzungen verwendet:

AUME	=	geschützt und durch die austro mechana vertreten
PM	=	Pas membre (Nicht-Mitglied – geschützt, jedoch nicht durch die austro mechana vertreten)
PAI	=	Propriétaire actuellement inconnu (Rechtseigentümer derzeit unbekannt)
DP	=	Domain public (im Original urheberrechtlich nicht geschützt)

Für die Werke, die nicht zu dem von der austro mechana vertretenen Repertoire gehören, hat die austro mechana keine Wahrnehmungsberechtigung. Der Produzent ist in diesem Fall verpflichtet, die Rechte direkt bei den Urheberberechtigten einzuholen.

Sollte sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt für ein oder mehrere Werke, die in der Inhaltsmeldung mit PM, PAI oder DP gekennzeichnet wurden, herausstellen, dass die austro mechana doch wahrnehmungsberechtigt ist, wird die austro mechana dem Produzenten die Änderung der Rechtslage bekannt geben und gegebenenfalls nachträglich Vergütungsansprüche stellen.

3. Vergabe des Pressauftrages

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung nennt der Produzent der austro mechana die Presswerke, an die er für die Dauer der Vereinbarung seine Pressaufträge vergibt, im Falle eines Wechsels wird dies vom Produzenten zeitgerecht bekannt gegeben. Die austro mechana erteilt den genannten Presswerken die Herstellgenehmigungen.

Jeder Tonträger, der ein Werk oder ein Werkfragment aus dem Repertoire der austro mechana enthält, muss als Aufschrift das Faksimile „austro mechana“ tragen. Weiters muss er eine Katalognummer und den Namen des Produzenten tragen.

Auf dem Tonträger / Inlay / Booklet müssen neben dem Titel des oder der wiedergegebenen Werke die Namen aller Urheber (Komponisten, Textautoren, gegebenenfalls Bearbeiters sowie Verlage) genannt werden.

4. Fakturierung der Urheberlizenzgebühren

Spätestens mit der Vergabe des Pressauftrages übermittelt der Produzent der austro mechana die erforderlichen Produktionsangaben in einem mit der austro mechana vereinbarten Format. Diese Anmeldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- Titel der Produktion
- Interpret
- Bestellnummer/Katalognummer der Produktion
- Anzahl Tonträger der Produktion (im Falle eines Sets; bei einzelnen Tonträgern immer 1)
- Marke / Label
- Tonträgerkategorie (z.B. CD-LP, Vinyl Maxi-Single)
- Datum der Veröffentlichung
- Vervielfältigungsfirma
- Bestellmenge
- Verkaufspreis
- Preisart: PPD (für höchster Abgabepreis an den Detailhandel) oder DVP (Detailverkaufspreis für den Endkunden)
- Titel der Musikwerke und Werkteile (falls abweichend, zusätzlich Originaltitel)
- Komponist (gegebenenfalls Bearbeiter), Textdichter, Verleger der einzelnen Musikwerke
- Spieldauer der einzelnen Musikwerke in Minuten und Sekunden

Binnen einer Woche nach Erhalt der gefertigten Tonträger übermittelt der Produzent der austro mechana eine Kopie des Auslieferungsscheins des Presswerkes. Auf dieser Basis wird die austro mechana die entsprechende Lizenzfaktura ausstellen, diese ist binnen 2 Wochen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug ist die Austro Mechana berechtigt, marktübliche Verzugszinsen, zumindest aber in Höhe von 8% zu verrechnen.

Der Produzent stellt austro mechana zumindest ein Archivexemplar pro Produktion kostenlos zur Verfügung.

5. Vergütung

Der Vergütungssatz beträgt entweder

11,75% des höchsten Großhandelspreises (GHP) pro Land und Katalognummer oder

9,009% des höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (PPD) pro Land und Katalognummer oder

7,400% des empfohlenen Detailverkaufspreises (DVP) für Konsumenten pro Land und Katalognummer

unter der Berücksichtigung der mit der IFPI für Österreich vereinbarten Mindestlizenzen pro Tonträger und Grenzwerten für Gesamtspieldauer und Werke- bzw. Fragmentanzahl ebenfalls pro Tonträger. Folgende Werte pro Tonträger-Kategorie gelten als vereinbart:

Tonträger-Kategorie	Maximale Spieldauer	Maximale Anzahl Werke (ab 1'46") / Fragmente (bis 1'45")	Mindestlizenz
Single	8	2 / 6	0,23
Maxi-Single	16	4 / 12	0,23
LP	60	16 / 28	0,38
CD-Single	23	5 / 12	0,23
CD-Maxi	23	5 / 12	0,23
CD	80	20 / 40	0,50
CD Compilation	80	24 / 48	0,50
DVD-Music	---	28 / 56	0,50
Blu Ray-Musik	---	28 / 56	0,50

Enthält ein Ton- oder Bildtonträger Werke, die nicht zu dem von der austro mechana vertretenen Repertoire gehören, erfolgt die Berechnung anteilmäßig (pro rata temporis).

Für Exporte ist grundsätzlich der PPD des Verkaufslandes als Berechnungsbasis heranzuziehen. Wenn dieser nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, so gilt der für Österreich gültige PPD abzüglich einer Exportpauschale von 5% als Berechnungsbasis.

Alle Werte verstehen sich zuzüglich 20% Mehrwertsteuer.

6. Freiemplare/ Promos

austro mechana akzeptiert unabhängig vom Format jeweils 25 % der erstgepressten Auflage - jedoch maximal 500 Stück - als lizenzfreie Promotionexemplare, Nachpressungen sind in vollem Umfang zu verlizenzieren.

Dieser pauschale Abzug umfasst auch allfällige Retouren, Defekte u.ä., weitere Abzüge sind nicht möglich.

7. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

Dieser Vereinbarung gilt ab 1. Jänner 2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragspartner haben das Recht, diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief zu Quartalsende und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

8. Kündigung bei Vertragsverletzungen:

Wenn der Produzent

1. bei seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen der austro mechana in Verzug gerät
2. trotz Mahnung der austro mechana wiederholt seinen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht nachkommt,
3. Meldungen mit empfindlichen Lücken oder erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen vorlegt,
4. Meldungen nicht in den zwischen austro mechana und dem Produzenten vereinbarten Formaten vorlegt,

wird austro mechana ihn mit eingeschriebenem Brief zur Erfüllung seiner Pflichten auffordern. Kommt der Produzent binnen 15 Tagen nach Erhalt des Schreibens dieser Aufforderung nicht nach, so ist austro mechana berechtigt, bezüglich der Werke des austro mechana-Repertoires ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Produzenten auszusprechen, und/oder den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass diese Auflösung dem Hersteller Schadensersatzansprüche geben kann und unbeschadet aller Schadensersatzansprüche zugunsten der austro mechana.

9. Außerordentliche Kündigung

Dieser Vertrag wird weiters mit sofortiger Wirkung, jedoch vorbehaltlich aller Ansprüche der austro mechana, aufgelöst, wenn der Produzent

1. die Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens beantragt,
2. einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder
3. ein Insolvenzverfahren über Antrag Dritter eröffnet bzw. ein solcher Antrag mangels kostendeckenden Vermögens oder aus ähnlichen Gründen abgewiesen wird.

Alle Nutzungsbewilligungen aus diesem Vertrag gelten zugleich als beendet; allenfalls eingeräumte Nutzungsrechte fallen automatisch an die Austro mechana zurück, ohne dass es eines Rückübertragungsaktes bedürfte. Die Exekutionsbeschränkung des § 25 Abs. 2 UrhG gilt auch für eine Verwertung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus diesen Gründen die Lizenzgebühren für alle bereits vom Lager dieses Produzenten ausgelieferten Tonträger sofort zur Zahlung fällig gestellt werden können und jede weitere Auslieferung (Verbreitung) sowie Herstellung von Tonträgern (Vervielfältigung) der ausdrücklichen Zustimmung der Austro mechana bedarf. Der Produzent verpflichtet sich, den Masse- oder Ausgleichsverwalter insoweit umfassend zu informieren.

Sollte die beschriebene automatische Auflösung des Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, rechtlich unwirksam sein, berechtigen die genannten Umstände die Austro mechana jedenfalls zur fristlosen vorzeitigen Vertragsauflösung.

10. Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten wird das Handelsgericht Wien als zuständig vereinbart.

11. Sonstiges

Ein „Inkassoverzicht“ für eigene Werke auf einer Produktion, bei denen keine Rechte Dritter betroffen sind, ist im Rahmen dieser Vereinbarung nicht möglich.

Wien, am

....., am

.....
austro mechana

.....
Produzent